

§11 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

Es dürfen hiermit nur dazu geeignete Personen beschäftigt werden. ^{on} § 22

(1) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Arbeitsräumen verboten.

(2) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und deren Genuß während der Beschäftigungsdauer sind untersagt.

(3) Beschäftigte, bei denen ein Arzt Krankheitserscheinungen als Folge von Bleieinwirkung feststellt, dürfen bis zu ihrer völligen Genesung nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung kommen. Beschäftigte, die nach ärztlicher Feststellung für Bleieinwirkungen besonders empfänglich sind, dürfen mit solchen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden.

§ 23

Jeder Betrieb, der Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen herstellt, ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Gesundheitszustand der Beschäftigten ein Buch oder eine Kartei zu führen. Der Betriebsleiter ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt vorgenommen werden, verantwortlich. Das Kontrollbuch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, das Alter, den Wohnort, den Tag des Ein- und Austritts des Beschäftigten sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen des Verantwortlichen, der das Kontrollbuch oder die Kartei führt,
3. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Beschäftigten beauftragten Arztes,
4. Zeitpunkt und Art der Erkrankung eines Beschäftigten,
5. Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch ihn.

§

(1) In jedem Arbeitsraum sowie in den Umkleide- und den Speiserräumen ist eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Arbeitsschutzbestimmung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Jedem Beschäftigten ist das Bleimerkblatt gegen Quittung auszuhändigen.

Arbeiten in der Gießerei, im Reduzier- und Legierbetrieb

§ 25

Jeder Gasgießofen muß mit einer Gasmangelsicherung versehen sein.

§ 26

Beim Anzünden von Gasöfen ist erst die brennende Lunte in das Zündloch zu führen, danach ist die Gasabspernung zu öffnen.

§ 27

Macht sich Gasgeruch bemerkbar, so ist sofort der für die Aufsicht Verantwortliche zu benachrichtigen.

§ 28

Jede Verpuffung oder Explosion im Ofen ist sofort dem für die Aufsicht Verantwortlichen zu melden.

§ 29

Glühende Krätze darf zur Vermeidung von gefährlichen Reaktionen und Verbrennungen durch Bleispritzer nicht auf feuchtem oder nassem Boden verschüttet werden.

§ 30

Beim Ablassen von Blei aus den Reduzier- und Legieröfen ist streng darauf zu achten, daß die Kokillen völlig trocken sind.

§ 31

Bleiblöcke dürfen höchstens in 15 Lagen aufgeschichtet werden. Die Stapel sind gegen Umstürzen zu sichern.

§ 32

Blockblei darf den Gießöfen nicht in feuchtem Zustand zugesetzt werden. Vor dem Zusetzen der Blöcke sind die am gleichen Ofen tätigen Personen durch den Zuruf „Vorsicht!“ zu warnen.

§ 33

Es ist besonders darauf zu achten, daß vor dem Abgießen der Gitter kein Tropfwasser in die Gießform gelangt.

§ 34

Jeder Wasserhahn an den Gießöfen muß täglich auf Dichtheit untersucht und, wenn notwendig, sofort instand gesetzt werden.

Arbeiten in der Feuerverbleierei

§ 35

Beim Abbrennen der Akkuteile in Salpeter- und Salzsäure «owie beim Verbleien derselben müssen Schutzbrillen getragen werden.

§ 36

Sämtliche Abbrennarbeiten sind in einem mit Absaugevorrichtungen versehenen Beizschrank auszuführen.

§ 37

Um Verätzungen durch Salpeter- und Salzsäure zu vermeiden, müssen Gummihandschuhe getragen werden.

§ 38

Die Deckel der Zentrifugen müssen mit einer Verriegelung versehen sein, die das Öffnen der Deckel verhindert, solange sich die Trommel der Zentrifuge in Bewegung befindet.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 345. — Bahnhofs- und Bahnpostdienst —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die im Bahnhofs- und Bahnpostdienst Beschäftigten müssen bei der Ausübung ihres